

Bern, im September 2014

Merkblatt Kautionspflicht (Gesamtarbeitsvertrag für die Sicherheitsbranche)

Wann wird die per 1. Juli 2014 allgemein verbindlich erklärte Kautionspflicht umgesetzt?

Die Vollzugsorgane des GAV haben eine Übergangsfrist für die Umsetzung der Kautionspflicht festgelegt. Die Kautionspflicht wird erst per 31.12.2014 (Stichdatum, an welchem die Kautionspflicht spätestens geleistet werden muss) umgesetzt.

Wer ist kautionspflichtig?

Gemäss [Entsendegesetz Art. 2](#) unterstehen alle ausländische Sicherheitsunternehmungen, welche in der Schweiz Sicherheitsdienstleistungen ausüben, dem Gesamtarbeitsvertrag für den Bereich der privaten Sicherheitsdienstleistungen.

Inländische Sicherheitsunternehmungen unterstehen dem GAV Sicherheit, sofern sie gemäss Art. 2 [GAV-Sicherheit](#) mindestens 10 Arbeitnehmer (inkl. administratives Personal und Direktoren) beschäftigen und sind dadurch verpflichtet die Kautionspflicht zu leisten, sofern die Auftragssumme (Vergütung gemäss Vertrag) mindestens CHF 2'000.- beträgt. Betriebe sind von der Kautionspflicht befreit, wenn die Auftragssumme pro Kalenderjahr geringer als CHF 2'000.- ist. Der Betrieb hat dies der Paritätischen Kommission vorzuweisen. Falls Sie freiwillig dem GAV angeschlossen sind, ist die Kautionspflicht auf jeden Fall geschuldet.

Weshalb muss eine Kautionspflicht gestellt werden?

Die Kautionspflicht dient als Sicherheit zur Deckung von allfälligen Kontroll- und Verfahrenskosten inkl. Konventionalstrafen gemäss Art. 5 GAV sowie der Vollzugs- und Weiterbildungskosten gemäss Artikel 6 GAV.

Wo finde ich die Rechtsgrundlage und weitere Informationen?

Der neue Gesamtarbeitsvertrag (in Kraft seit 1.7.2014) für die Sicherheitsbranche wurde vom Bundesrat am 17. Juni 2014 für die ganze Schweiz für allgemeinverbindlich erklärt (BBl. 2014 4851, Gesuch veröffentlicht im SHAB Nr. 246 vom 19. Dezember 2013). Die Kautionspflicht ist geregelt im Anhang 2 des Gesamtarbeitsvertrages für die Sicherheitsbranche. Den neuen GAV finden Sie auf www.pako-sicherheit.ch.

Wer ist für die Kautionsabwicklung zuständig?

Die Paritätische Kommission Sicherheit (PAKO) mit Sitz in Bern ist mit der Abwicklung der Kautionspflicht beauftragt.

In welchem Umfang muss eine Kautionspflicht gestellt werden?

Die Höhe der Kautionspflicht ist abhängig vom Gesamtauftragswert pro Kalenderjahr.

Auftragssumme (Gesamtauftragswert)	Kautionshöhe
Geringer als CHF 2'000.-	Nicht kautionspflichtig
Ab CHF 2'000.- bis CHF 20'000.-	CHF 5'000.-
Ab 20'000.-	CHF 10'000.-

Wie kann ich die Kautionspflicht stellen?

Die geschuldete Kautionspflicht muss auf ein Sperrkonto der PaKo einbezahlt werden und wird zum Zinssatz für entsprechende Konten verzinst. Der Zins verbleibt auf dem Konto und wird erst bei Freigabe der Kautionspflicht und nach Abzug der Verwaltungskosten ausbezahlt.

Empfänger: Paritätische Kommission Sicherheit, Postfach 272, 3000 Bern 15

Bank:	Bank Cler AG, Basel
IBAN:	CH46 0844 0256 6144 7200 1
SWIFT/BIC:	COOPCHBBXXX



Wann muss die Kautio n gestellt werden?

Die Kautio n muss vor der Arbeitsaufnahme gestellt werden. Der Arbeitgeber ist ausserdem verpflichtet, die Kautio n innerhalb von 30 Tagen oder vor Aufnahme einer neuen Arbeit im Geltungsbereich der Allgemeinverbindlicherklärung aufzustocken, sofern die PaKo einen Teil oder die ganze Kautio n zur Deckung von Konventionalstrafen, Kontroll- und Verfahrenskosten oder Vollzugs- und Weiterbildungskosten beansprucht hat.

Leistet ein Arbeitgeber trotz erfolgter Mahnung die Kautio n nicht, so wird dies mit einer Konventionalstrafe bis zur Höhe der zu leistenden Kautio n und der Erhebung von Verfahrenskosten geahndet. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit den Arbeitgeber nicht von seiner Pflicht, eine Kautio n zu stellen.

Wie und wann kann ich die Kautio n zurückfordern?

Arbeitgeber, welche eine Kautio n gestellt haben, können in den folgenden Fällen bei der PaKo schriftlich Antrag auf Freigabe der Kautio n stellen:

- a) der im Geltungsbereich des AVE-GAV ansässige Arbeitgeber hat seine Tätigkeit in der Sicherheitsbranche definitiv (rechtlich und faktisch) eingestellt;
- b) der im Geltungsbereich des AVE-GAV tätige Entsendebetrie b frühestens sechs Monate nach Vollendung des Werkvertrages.

In den obgenannten Fällen müssen kumulativ folgende Voraussetzungen zwingend erfüllt sein:

- a) Die gesamt arbeitsvertraglichen Ansprüche wie Konventionalstrafen, Kontroll- und Verfahrenskosten, Vollzugs- und Weiterbildungskosten sind ordnungsgemäss bezahlt;
- b) Die PaKo hat keine Verletzung von GAV-Bestimmungen festgestellt und sämtliche Kontrollverfahren sind abgeschlossen.

Dieses Merkblatt dient zu Ihrer Information. Der Inhalt ist nicht rechtsverbindlich. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen bzw. die allgemeinverbindlich erklärten gesamt arbeitsvertraglichen Bestimmungen massgebend.